

### Ummeldung bei der Meldebehörde

(Nur bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Fürstenwalde/Spree)

Neue Wohnung	Tag des Einzuges	Wohnort	Straße und Hausnummer
		15517 Fürstenwalde/Spree	
Bisherige Wohnung	Tag des Auszuges	Wohnort	Straße und Hausnummer
		15517 Fürstenwalde/Spree	

Personen die umgezogen sind:

lfd. Nr.	Familienname/Geburtsname	akad. Grad	Vornamen Rufnamen unterstreichen	Familienstand	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum

lfd. Nr.	Geburtsort	Religiösgemeins.

\_\_\_\_\_ Datum                      Unterschrift eines Meldepflichtigen

(Bitte umseitige Hinweise beachten)

✂-----  
**Ummeldebekräftigung**

Tag des Einzuges	Wohnort	Straße und Hausnummer
	15517 Fürstenwalde/Spree	

lfd. Nr.	Familienname/ Geburtsname	Vornamen

Stempel, Datum und Unterschrift der Meldebehörde

✂-----  
**Einzugsbekräftigung des Wohnungsgebers ( § 12 Brandenburgisches Meldegesetz)**

Name und Anschrift des Wohnungsgebers	Name und Anschrift des Wohnungnehmers	Tag des Einzuges	Anzahl der einziehenden Personen

\_\_\_\_\_ Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers/Beauftragten

## **Erläuterungen zum Ausfüllen**

1. Der Meldeschein ist lückenlos und wahrheitsgemäß in deutlicher Blockschrift auszufüllen.
2. Für jeden Meldepflichtigen ist ein Formular zu verwenden.  
Ausgenommen davon sind Mitglieder derselben Familie.  
Hier genügt ein gemeinsamer Meldeschein.
3. Der Meldeschein ist vom Meldepflichtigen, bei Familien, von einem Meldepflichtigen zu unterschreiben.  
Der neue Wohnungsgeber hat im vorgesehenen Abschnitt den Einzug zu bestätigen.
4. Bei der Ummeldung ist neben dem Meldeschein der Personalausweis, bei Familien, alle Personalausweise vorzulegen.

## **Hinweise** (Brandenburgisches Meldegesetz - Bbg MeldeG)

- A.** Das Meldegesetz des Landes Brandenburg schreibt in § 12 vor, daß sich, wer eine Wohnung bezieht, innerhalb einer Woche anzumelden hat.
- B.** Sie haben nach dem Meldegesetz die Möglichkeit, folgende Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:
1. Auskünfte an Adreßbuchverlage (§ 33 Abs. 3 Bbg MeldeG)
  2. Auskünfte an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden (§ 33 Abs. 1 Bbg MeldeG)
  3. Auskünfte über Alter- und Ehejubiläen an nicht öffentliche Stellen (§ 33 Abs. 2 Bbg MeldeG)
  4. Datenübermittlung an einer öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft der nicht Sie, aber Familienangehörige von Ihnen angehören (§ 30 Abs. 2 Bbg MeldeG)

Desweiteren haben Sie die Möglichkeit eine befristete Auskunftssperre bei Nachweis eines berechtigten Interesse (z.B. bei persönlicher Gefährdung oder der Gefahr für eine andere Person) zu beantragen. (§ 32 Abs. 5 Bbg MeldeG)

Die Vordrucke für vorgenannte Auskunfts- und Übermittlungssperren sind in der Meldebehörde erhältlich.